

**Rahmenprüfungsordnung
der Fachhochschule Brandenburg
(RPO - FHB)**

Aufgrund des § 15 BbgHG erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Rahmenprüfungsordnung:

Vorbemerkungen

Grundlage der RPO - FHB sind die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen (ABD - FH), die am 02. Dezember 1994 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurden.

Die Gliederung der RPO - FHB lehnt sich in den Abschnitten und den Paragraphen den ABD - FH an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der RPO - FHB davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Studierender, Dekan, Rektor, Vorsitzender, Professor jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Praktische Studiensemester, Vorpraxis
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen- und Prüfungsanmeldungen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Voraussetzungen
- § 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 30 Zeugnisse und Urkunden
- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Widerspruchsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Inkrafttreten

Erläuterungen

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, ein oder zwei praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das spätestens nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anforderungen legt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges die Regelstudienzeit des Grundstudiums fest.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Der zeitliche Gesamtumfang ist so festzusetzen, daß das Studium unter Berücksichtigung des Stundenanteiles für Lehrveranstaltungen außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches studierbar ist.

§ 2

Praktische Studiensemester, Vorpraxis

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der FHB geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Organisation oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

Die Gesamtleistung in einem praktischen Studiensemester wird undifferenziert bewertet. Sie hat den Rang einer Fachprüfung. Hierüber stellt das Prüfungsamt der FHB eine Bescheinigung aus. Die Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den betrieblichen Betreuern und dem Betreuer der FHB.

Ein praktisches Studiensemester kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme einmal wiederholt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann ein praktisches Studiensemester, soweit Praxisstellen im Sinne von (1) nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann vorsehen, daß als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von bis zu 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden muß (Vorpraxis). Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

Die Studienordnung des jeweiligen Studienganges listet die geforderten Mindestinhalte der Vorpraxis auf. Über die Anerkennung anderer berufspraktischer Tätigkeiten als Vorpraxis entscheidet der Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges listet die Prüfungsfächer auf. Ein Prüfungsfach besteht aus einem oder mehreren Fächern des Fächerkataloges der Studienordnung des jeweiligen Studienganges. Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Fächern, dann sind diese anzugeben. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann im einzelnen bestimmte Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzen, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Prüfungsrelevante Studienleistungen werden bei Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann im einzelnen bestimmte Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) als Voraussetzung zur Teilnahme an Fachprüfungen vorsehen.

§ 4

Fristen und Prüfungsanmeldungen

(1) In jedem Semester sind zwei Zeiträume für mündliche Prüfungen und Klausuren vorgesehen. Der Hauptprüfungszeitraum eines Semesters sind die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die folgende Woche. Mündliche Prüfungen sind in der Regel in der letzten Woche des Hauptprüfungszeitraumes abzulegen. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum sind die ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. In ihm können nur Wiederholungs- und Nachprüfungen stattfinden.

(2) Jeder Studierende muß sich zur Prüfung schriftlich anmelden. Die Anmeldung muß spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein. Danach ist ein Rücktritt nur aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, möglich.

(3) Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung werden dem Studierenden höchstens zwei Wiederholungen der Prüfung eingeräumt. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im unmittelbar folgenden Hauptprüfungszeitraum stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll spätestens im unmittelbar auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Hauptprüfungszeitraum stattfinden. Wiederholungsprüfungen können in mündlicher Form durchgeführt werden.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der FHB eingeschrieben ist und
2. alle Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Im Regelfall werden Prüfungsleistungen

1. mündlich oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten oder
3. durch sonstige schriftliche Arbeiten

erbracht.

In der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges können alternative Prüfungsleistungen vorgesehen werden, soweit es sich um kontrollierbare und nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungen handelt. Art und Umfang sind durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festzulegen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht der Studierende in einem Antrag an den Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der von der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgeschriebenen Form abzulegen, dann wird dem Studierenden gestattet, daß die Prüfungsleistungen

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Studierende über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges listet die Prüfungsfächer auf, die durch eine mündliche Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung ist bezogen auf eine Einzelprüfung anzugeben. Sie muß mindestens fünfzehn Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Anschluß an die mündliche Prüfung ist dem Studierenden die Bewertung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den unter Klausurbedingungen angefertigten schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des zugehörigen Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann festlegen, daß der Studierende eine Auswahl zwischen mehreren Themen treffen kann. In den schriftlichen Arbeiten, die nicht unter Klausurbedingungen an-

gefertigt werden, weist der Studierende nach, daß er in der Lage ist, Probleme des zugehörigen Prüfungsfaches umfassend und unter Hinzuziehung der Fachliteratur und weiterer Hilfsmittel zu lösen.

(2) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges listet die Prüfungsfächer auf, die durch eine schriftliche Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Prüfungsdauer einer unter Klausurbedingungen angefertigten schriftlichen Arbeit ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges anzugeben. Sie muß mindestens 45 Minuten betragen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Note einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	hervorragende Leistung
2 = gut:	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend:	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (im folgenden "Mittelwert") der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges gibt die Wichtungsfaktoren der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen an.

Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

sehr gut	Mittelwert ist höchstens 1,5
gut	Mittelwert ist mindestens 1,6 und höchstens 2,5
befriedigend	Mittelwert ist mindestens 2,6 und höchstens 3,5
ausreichend	Mittelwert ist mindestens 3,6 und höchstens 4,0
nicht ausreichend	Mittelwert ist mindestens 4,1.

§ 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 20, § 28) gilt Abs. 2 entsprechend. Dabei werden die Fachnoten mit den nach Abs. 2 errechneten Mittelwerten berücksichtigt.

(4) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, dann ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen. Die Prüfer bewerten unabhängig voneinander.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, soweit sie im einzelnen bewertbar sind.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "5,0" bewertet.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

Prüfungsleistung mit "5,0" bewertet. Der Prüfer oder Aufsichtsführende begründet seine Entscheidung unverzüglich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann vorsehen, daß in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Ein begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn die Prüfungsleistungen verschiedene Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Fächern (§ 3 Abs. 1 Satz 4), dann muß der Mittelwert der Prüfungsleistungen jedes dieser Fächer mindestens "ausreichend" (4,0) betragen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind und sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Studierende eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, wird er darüber vom Prüfungsamt informiert. Der Studierende muß Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und nicht bestandenen Prüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen, in Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen sowie an Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann in den Fällen von § 11 Abs. 1 vorsehen, daß nur einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Hauptprüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Prüfungsfächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Brandenburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten

die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

§ 14 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für Aufgaben, die in der RPO-FHB aufgeführt sind, wird in jedem Fachbereich ein Prüfungsausschuß gebildet. Ein Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses ist zu beachten:

1. Vier Mitglieder sind Professoren, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.
2. Ein Mitglied ist ein in der Lehre tätiger Mitarbeiter des Fachbereiches.
3. Zwei Mitglieder sind Studierende des Fachbereiches.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Professoren.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Statusgruppen sind vorschlagsberechtigt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte. Der Fachbereich bestellt als Stellvertreter der Mitglieder zwei weitere Professoren, einen in der Lehre tätigen Mitarbeiter sowie einen Studierenden des Fachbereiches. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die

Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die FH Brandenburg offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen im jeweiligen Fachbereich beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich derselben Prüfung in demselben Prüfungszeitraum noch unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Leiter des Prüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsbererechtigte Personen bestellt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

(1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften und über das Bestehen und Nichtbestehen entsprechend § 11 entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfer und die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt.

(4) Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde und weitere Prüfungsnachweise werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die FH Brandenburg gewährleistet, daß die Diplom-Vorprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges benennt die fachlichen Vorleistungen, die für die Zulassung zu einer Prüfung im Grundstudium erbracht sein müssen.

(2) Ist nach der Studienordnung des jeweiligen Studienganges ein praktisches Studiensemester im Grundstudium vorgesehen, dann ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

§ 19

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges listet die Prüfungsleistungen aller Fachprüfungen auf. Sie legt die jeweiligen Prüfungsarten entsprechend § 6 fest. Der Gesamtumfang der geforderten Prüfungsleistungen des Grundstudiums soll in dem Sinne begrenzt werden, daß der Studierende ausreichend Zeit findet, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Dabei ist die Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz für Di-

plomprüfungen an Fachhochschulen des jeweiligen Studienganges zu beachten.

(2) Gegenstand von Prüfungen sind die Stoffgebiete, die nach der Studienordnung des jeweiligen Studienganges in den zugeordneten Lehrveranstaltungen an der FH Brandenburg angeboten wurden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Die Fachnoten werden in Worten und ihrem Zahlenwert mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben; die Gesamtnote nur in Worten.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 als

gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann unter Beachtung der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz des jeweiligen Studienganges vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges benennt die Fachprüfungen, bei denen die Ausnahmeregelung keine Anwendung findet. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 24 Abs. 3) nachzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt für die Teilnahme am praktischen Studiensemester entsprechend, sofern dieses nach der Studienordnung des jeweiligen Studienganges im Hauptstudium vorgesehen ist.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges benennt die weiteren fachlichen Vorleistungen, die für die Zulassung zu einer Prüfung des Hauptstudiums erfüllt sein müssen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern ist Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit.

§ 23

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges regelt, welche Fachprüfungen im Pflichtbereich abzulegen sind und legt den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Sie bestimmt die jeweiligen Prüfungsarten entsprechend § 6 sowie die jeweilige Prüfungsdauer. Der Gesamtumfang der geforderten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums soll in dem Sinne begrenzt werden, daß der Studierende ausreichend Zeit findet, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Dabei ist die Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz für Diplomprüfungen an Fachhochschulen des jeweiligen Studienganges zu beachten.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung des jeweiligen Studienganges zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß

1. Prüfungsschwerpunkte und/oder
2. Pflicht- und Wahlpflichtfächer

gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis des Studierenden für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Brandenburgischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person gestellt, soweit diese an der Fachhochschule Brandenburg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Studierende meldet sich beim Prüfungsausschuß zur Diplomarbeit an, nachdem er alle Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich bestanden hat. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit mit der Aufgabenstellung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, spätestens zwei Monate nach der Anmeldung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Anmeldung zur Diplomarbeit muß spätestens in dem Semester erfolgen, das unmittelbar an das Semester anschließt, in dem die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung abgelegt wurde. Hat der Studierende höchstens eine Fachprüfung der Diplomprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt, kann er schriftlich beim Prüfungsausschuß die Zulassung zur Diplomarbeit beantragen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung. Dabei beachtet der Prüfungsausschuß, ob die Studieninhalte des fehlenden Prüfungsfaches unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit sind.

(4) Die Diplomarbeit wird von demjenigen betreut, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Sieht die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vor, daß die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und

Wahlpflichtbereiches angefertigt werden soll oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuß aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 25

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander schriftlich mit Gutachten zu bewerten. Bei abweichender Bewertung wird der Mittelwert gebildet. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit, einer der Prüfer muß Mitglied der Fachhochschule Brandenburg sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Wurde die Diplomarbeit einmal mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfer. Bewertet dieser die Diplomarbeit besser als "nicht ausreichend" (5,0), ist die Bewertung der Diplomarbeit der Mittelwert der Bewertungen aller drei Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), ist die endgültige Bewertung der Diplomarbeit "nicht ausreichend" (5,0).

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 3, Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) Wurde die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, erläutert der Studierende

die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium. Der Termin wird vom Prüfungsausschuß unter Beachtung der Regelstudienzeit festgelegt. Das Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, nicht jedoch die Beratung und Bekanntgabe der Bewertung. Das Kolloquium soll von den Prüfern der Arbeit abgenommen werden; der Betreuer führt dabei den Vorsitz, sofern er Mitglied der Fachhochschule Brandenburg ist. Ist der Betreuer nicht Mitglied der Fachhochschule Brandenburg, übernimmt der zweite Prüfer den Vorsitz.

(2) Das Kolloquium wird bewertet, bei abweichender Bewertung wird der Mittelwert gebildet. Die Bewertung sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die in ihrem Mittelwert schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit und die Bewertung des Kolloquiums ergeben durch Bildung des Mittelwertes die Note der Diplomarbeit. Die Wichtungsfaktoren sind in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festzulegen.

§ 27

Zusatzfächer

Der Studierende kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Wichtungsfaktoren sind unter Beachtung der entsprechenden Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz für Diplomprüfungen an Fachhochschulen in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festzulegen.

(2) Bei einer Gesamtnote mit einem Mittelwert von höchstens 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestowed" erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote bzw. das Prädikat "mit Auszeichnung

bestanden" aufzunehmen. Es werden ferner der Studiengang, die Studienrichtung bzw. die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Studierenden an das Prüfungsamt - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung (Kolloquium), es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad in männlicher bzw. weiblicher Form mit dem Zusatz "FH" für Fachhochschule unter Angabe der Fachrichtung verliehen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges legt die Bezeichnung des Diplomgrades einschließlich seiner Abkürzung fest.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierende die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Diplomzeugnisses und wird vom Rektor der Fachhochschule Brandenburg und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 30

Zeugnisse und Urkunden

Die Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Brandenburg sind für die einzelnen Studiengänge einheitlich in Wortlaut, Gestaltung und Material. Sie werden mit dem Prägesiegel der Fachhochschule Brandenburg versehen.

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachhochschule Brandenburg in Prüfungsangelegenheiten sind beim Prüfungsamt einzulegen. Über frist- und formgerechte Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß des jeweiligen Fachbereiches.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Prüfungsunterlagen werden ab dem Datum des Zeugnisses 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1996, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg", in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt Grundstudium bzw. Hauptstudium, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienab-

schnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Fachhochschule Brandenburg eingerichtet waren, werden den Bestimmungen dieser Ordnung innerhalb einer Frist von drei Monaten angepaßt. In der Übergangszeit haben nur im Falle konkurrierender Regelungen die Bestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges Vorrang.

Erläuterung zur RPO-FHB

Die RPO unterscheidet zwischen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muß bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefaßt (§ 9). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausur) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen kann die Prüfungsordnung des je-

weiligen Studienganges das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen (§ 11).

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausur) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die ABD-FH und die Rahmenordnungen der KMK regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Prüfungsvorleistungen sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.

Allerdings kann auch eine Studienleistung prüfungsrelevant werden. Soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges nach Maßgabe der Rahmenordnungen der KMK dies zuläßt, kann eine sog. prüfungswichtige Studienleistung eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen prüfungsähnliche Bedingungen herrschen (§ 3). In den Fällen, in denen die Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung besteht, ersetzt die prüfungsrelevante Studienleistung im Ergebnis eine Fachprüfung. So kann es, wie schon an vielen Fachhochschulen üblich, neben Fachprüfungen auch Studienleistungen mit fachabschließender Wirkung (bestehensrelevant, Einfluß auf die Notengebung) geben.

Brandenburg an der Havel, den 04. Oktober 1996

Der Rektor